

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Justiz
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 08.10.2025

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die
Zivilprozessordnung geändert werden
Geschäftszahl: 2025-0.739.615

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben
angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Einleitende Bemerkungen:

Das Anliegen, missbräuchliche Praktiken im Zusammenhang mit Besitzstörungen durch Kraftfahrzeuge einzudämmen, ist ein legitimes und nachvollziehbares Anliegen. Inwieweit mit diesem Entwurf der verfolgte Lenkungseffekt erzielt werden kann, bleibt fraglich, wie im Folgenden aufgezeigt wird:

Zu Art 1 des Entwurfs (Änderung des RATG):

- (1) Einleitend ist festzuhalten, dass die gewählte Systematik, nämlich die Führung eines Gerichtsverfahrens zu einem festen niedrigen Streitwert nach dem RATG für Konstellationen, in denen eine unbestrittene Störungshandlung durch ein Kraftfahrzeug vorliegt, grundsätzlich der ZPO fremd ist. Es scheint (im anwaltlichen Tarifrecht) systemfremd, den Wert des Entscheidungsgegenstands vom Prozessverlauf abhängig zu machen. Hinzu kommt, dass sich das Prozesskostenrisiko für den Beklagten erheblich erhöht, wenn er in der ersten Tagsatzung kein Anerkenntnis abgibt, weil er etwa eine ungeklärte Rechtsfrage sieht. Damit wird ein der Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofs zuwiderlaufender kostenrechtlicher Anreiz geschaffen, es gerade nicht auf eine inhaltliche Gerichtsentscheidung ankommen zu lassen. Der in den Erl genannten Drohkulisse könnte mit einer gesetzlichen Pauschalierung der Kosten für das vorprozessuale anwaltliche Abmahnschreiben besser begegnet werden. Flankierend könnte die Bemessungsgrundlage im RATG für das gesamte Verfahren herabgesetzt werden.
- (2) Die vorgeschlagene Systematik privilegiert – unabhängig vom zu unterstützenden Ziel, missbräuchliche Praktiken zurückzudrängen – auch Personen, die bewusst in fremden Besitz eingreifen. Das ist den Erl zufolge zwar nicht unmittelbar gewollt, aber eine zwingende Folge der vorgeschlagenen Regelung.
- (3) Umgekehrt werden Personen, die eine Entscheidung des Gerichts anstreben, weil sie eine rechtliche Klärung wünschen, etwa weil sie der Ansicht sind, dass keine Störungshandlung vorliegt (etwa weil sie nur für wenige Sekunden ein paar Zentimeter ein Grundstück befahren haben) sogar mit einem höheren Kostenrisiko belastet als zuvor, zumal bei einem Streitwert von EUR 800,00 ein Verfahren bis in die 3. Instanz (statt bisher in die 2. Instanz) droht. Hinzu kommen nämlich die Kosten für den (ao) Revisionsrekurs bzw. die (ao) Revisionsrekursbeantwortung, die derzeit je EUR 399,74 betragen, sodass der unterliegenden Partei (aufgrund der Anwaltpflicht auf beiden Seiten) insgesamt Mehrkosten in Höhe von knapp EUR 800,00 drohen. Eine Pauschalgebühr für Revisionsrekurse im Besitzstörungsverfahren existiert aktuell noch

nicht. Sollte eine solche aufgrund der aktuellen Budgetlage noch eingeführt oder TP 3 herangezogen werden, würden weitere Kosten anfallen.

- (4) Die Formulierung „*vor Erörterung des Sachverhalts*“ steht in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Anleitungspflicht (§ 432 ZPO). Gerade in Besitzstörungsverfahren kommen rechtsunkundige Parteien häufig unvertreten zur vorbereitenden Tagsatzung, um sich über die Rechtslage informieren zu lassen.

In einem Gesetzesentwurf, der darauf abzielt, missbräuchliche Praktiken abzustellen, muss auch ins Kalkül gezogen werden, dass diesfalls die klagende Partei eingedenk ihrer monetären Interessen argumentieren wird, die Anleitung der unvertretenen Partei stelle bereits eine Erörterung des Sachverhalts dar, weshalb der höhere Streitwert zur Anwendung zu kommen habe. Daher wird vorgeschlagen, die Wortfolge „vor einer Erörterung des Sachverhalts“ durch die klare Formulierung „vor Streiteinlassung der beklagten Partei“, die im Übrigen auch der Systematik und Nomenklatur der ZPO entspricht, zu ersetzen.

- (5) Schließlich darf auch nicht übersehen werden, dass zwar das RATG, nicht aber das GGG geändert wird. Hier bleibt es gemäß § 16 Abs 1 Z 1 lit c GGG bei einem Streitwert von EUR 750,--. Derzeit fallen Gerichtsgebühren in Höhe von EUR 140,-- an. Insoweit sind – aus Gründen der Transparenz – auch die Berechnungen in den Erl zu ergänzen.
- (6) Unbeschadet der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen besteht weiterhin das Risiko, dass in außergerichtlicher Aufforderungsschreiben, die in der Praxis nicht immer von Rechtsanwält:innen verfasst werden, sondern auch von Privatpersonen oder „Besitzstörungsüberwachungsunternehmen“, weiterhin exorbitant hohe Kosten verlangt werden, die von nicht umfassend informierten Bürger:innen häufig auch bezahlt werden. Daher erscheint es insgesamt fraglich, ob der beabsichtigte Lenkungseffekt tatsächlich eintreten wird.
- (7) Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, alternativ die Einführung eines Mandatsverfahrens für Besitzstörungsklagen allgemein als mögliche effektivere Maßnahme zur Umsetzung des mit der Novelle verfolgten Zwecks in Erwägung zu ziehen.

Zu Art 2. des Entwurfs (Änderung der ZPO):

- (1) Hier kann zunächst auf die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs vom 6.10.2025 verwiesen werden.
- (2) Anzumerken ist, dass die befristete Anrufung des Obersten Gerichtshofs in den in § 528 Abs 3a ZPO genannten Fällen eine Privilegierung dieser Konstellationen darstellt. Besitzstörungsverfahren sind idR wirtschaftlich für den einzelnen Betroffenen mitunter weniger bedeutsam als die in § 528 Abs 2 Z 3 bis 5 ZPO genannten Materien, in denen ein Rechtszug an den OGH weiterhin ausgeschlossen bleibt, obwohl auch in all diesen Fällen mangels Leitfunktion des OGH unterschiedliche Rsp der Gerichte zweiter Instanz besteht. Insoweit stellt diese Regelung auch einen Wertungswiderspruch dar.
- (3) Schließlich wird vorgeschlagen, bei § 528 Abs 2 Z 6 ZPO zumindest einen Verweis auf Abs 3a leg cit aufzunehmen, weil ansonsten ein Widerspruch innerhalb des § 528 ZPO entsteht. Dieser Verweis könnte nach Ablauf der Befristung gelöscht werden, sofern er aber im Gesetz verbleibt, würde er aufgrund der Gegenstandslosigkeit des Abs 3a ohnedies nicht schaden.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident